

Anwendungen/Einbeziehungen in den Vertrag

Diese Vertragsbedingungen finden Anwendung gegenüber Vertragspartnern, die bei Abschluss des Vertrages in gewerblicher, selbständiger oder unternehmerischer Tätigkeit handeln sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Auftragserteilung

- 2.1. Unser Angebot ist bis zur Zuschlagserteilung freibleibend.
- 2.2. Mit der Bestellung eines Werks erklärt der Auftraggeber verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei ihm anzunehmen.
- 2.3. Im Auftragschreiben des Auftragnehmers oder in einem Bestätigungsschreiben werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet und der voraussichtliche Fertigstellungstermin angegeben.
- 2.4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Auftragnehmers. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Vom Auftragnehmer bereits erbrachte Leistungen werden nach dem Aufwand berechnet.

3. Vertragsgegenstand und vertragliche Leistung, Erfüllungsort

- 3.1. Der Auftragnehmer schuldet, das Werk so herzustellen, wie es in der Auftragsbestätigung hinsichtlich Materialbeschaffenheit, Verwendungszweck und gegebenenfalls Anzahl der mit dem Werk zu produzierenden Teile beschrieben ist. Darüber hinausgehende Leistungsmerkmale sind nicht geschuldet.
- 3.2. Vom Auftragnehmer angefertigte Konstruktionszeichnungen, Muster und jegliche Informationen über den Vertragsgegenstand, auch in elektronischer Form, sowie alle angefertigten schriftlichen und technischen Aufzeichnungen, auch in elektronischer Form, verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers; dieser behält auch das Urheberrecht.
- 3.3. Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers.

4. Lieferzeit

- 4.1. Die Lieferzeit richtet sich nach der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass der Auftraggeber allen kaufmännischen und technischen Mitwirkungspflichten unverzüglich nachkommt, insbesondere dem Auftragnehmer alle erforderlichen technischen Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, sich etwa erforderliche behördliche Bescheinigungen oder Genehmigungen besorgt und an den Auftragnehmer ausgehändigt hat. Verzögert der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- 4.2. Eine Verlängerung der Lieferzeit ist ausgeschlossen, sofern der Auftragnehmer diese zu vertreten hat.
- 4.3. Der Auftragnehmer hat keine Lieferverzögerungen zu vertreten, die durch Vorlieferanten veranlasst wurden.

5. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- 5.1. Es handelt sich um Nettopreise zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer für die Bereitstellung des Gutes ab Werk, inklusive Verpackung für den Landweg.
- 5.2. Sind in der Auftragsbestätigung keine eindeutigen Zahlungstermine genannt, so ist das Werk wie folgt zu bezahlen: 33% nach Auftragserteilung, 33% nach ersten werkzeugfallenden Teilen, 34% spätestens 30 Tage nach Meldung der Lieferbereitschaft. Jeweils nach 30 Tagen rein netto.
- 5.3. Eine Aufrechnung ist nur gegen unbestrittene oder rechtskräftige Forderungen des Bestellers möglich.

6. Abnahme, Gefahrübergang

- 6.1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen, zum Beispiel Versandkosten oder Aufbauten übernommen hat.
- 6.2. Eine Abnahme muss unverzüglich nach Meldung der Lieferbereitschaft erfolgen. Bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Abnahme zu verweigern.
- 6.3. Verzögert sich die Auslieferung oder Abnahme infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Kosten des Auftraggebers, die Versicherung abzuschließen, die dieser verlangt.

7. Gewährleistungsregelung

- 7.1. Gewährleistung für neu herzustellende Werke: Der Auftragnehmer leistet für Mängel des Werks zunächst nach seiner Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Die Gewährleistung wird grundsätzlich beim Auftragnehmer durchgeführt. Kosten und Risiko des Transports vom Auftraggeber zum Auftragnehmer und zurück trägt der Auftraggeber. Sind Aus- und Einbaukosten sowie Transportkosten für den Auftraggeber unverhältnismäßig, so führt der Auftragnehmer Nachbesserungsarbeiten beim Auftraggeber durch. Dadurch entstehende Mehrkosten, insbesondere Fahrtkosten o.ä. trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich zusätzlich dem Auftragnehmer in diesem Fall geeignetes Fachpersonal und Gerätschaften bereitzuhalten, damit die Arbeiten beim Auftraggeber durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl unter vorheriger Ankündigung sämtliche Gewährleistungsarbeiten unter Übernahme der Fahrtkosten nach vorheriger Ankündigung beim Auftraggeber durchführen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu.
- 7.2. Sofern der Auftragnehmer die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle diejenigen Teile, seiner Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb der Gewährleistungsfrist infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung eines Mangels ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.
- 7.4. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer den Ersatz der erforderlichen Aufwendung zu verlangen. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren und dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Besichtigung des Mangels zu gewähren.

- 7.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Werkzeug nach den anerkannten Regeln der Technik regelmäßig zu warten, insbesondere auf die Ablagerungen von Staub, Trennmitteln, Schmutz und ähnlichem zu überprüfen. Er unterzieht es einer regelmäßigen Sichtprüfung auf etwaige entstehende Schäden und verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich über Unregelmäßigkeiten am Werkzeug zu informieren. Keine Gewähr wird durch den Auftragnehmer übernommen, wenn der Auftraggeber das Werk ungeeignet oder unsachgemäß verwendet, es fehlerhaft montiert bzw. in Betrieb setzt, wenn natürliche Abnutzungserscheinungen vorliegen wenn die Wartungsintervalle nicht eingehalten wurden, oder die Verpflichtungen nach Satz 1 nicht eingehalten wurden, wenn das Werk falsch behandelt wurde, wenn es mit ungeeigneten Betriebsmitteln behandelt oder ungeeigneten Umwelteinflüssen ausgesetzt wurde, soweit nicht vom Auftragnehmer zu verantworten.
- 7.5.1. Lieferung geänderter oder reparierter Werkzeuge: Die Gewährleistung beschränkt sich auf den beauftragten Reparatur- oder Änderungsumfang. Für am Werkzeug weiter eintretende Schäden etwa durch neue eingebrachte Teile oder veränderte Produktionsbedingungen wird jegliche Haftung ausgeschlossen, es sei denn, diese Schäden wurden von dem Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

8. Rechtsmängel

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass von ihm vorgegebene Konstruktions- und Bauanleitungen nicht zur Verletzung von Urheber-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten Dritter führen. Eine Überprüfungspflicht durch den Auftragnehmer besteht nicht. Hat der Auftragnehmer die verletzten Urheber-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise zu vertreten, so wird er auf seine Kosten entweder das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen, oder den Liefergegenstand in der für den Auftraggeber zumutbaren Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr fortbesteht. Ist dies zu wirtschaftlichen, angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Haftung für fahrlässiges Verhalten ist ausgeschlossen. Eine Haftung des Auftragnehmers ist ferner ausgeschlossen, wenn er nicht unverzüglich von der Rechtsverletzung informiert wurde, er nicht in angemessener Art und Weise bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt wurde, ihm nicht ermöglicht wurde, Abwehrmaßnahmen durchzuführen, die Verletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftragnehmer das Werk geändert hat.

9. Haftungsbeschränkung

Ungeachtet der Gewährleistungsregelung in § 7 haftet der Auftragnehmer wie folgt:

- 9.1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- 9.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung ausgeschlossen.
- 9.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus eventuell vorliegender Produkthaftung. Sie gelten ebenfalls nicht bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Verlust des Lebens des Auftraggebers bzw. einer in seinen Schutzbereich befindlichen Person.
- 9.4. Für Schäden, die nicht am Werk selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder Erfüllungsgehilfen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden, bei Mängeln des Liefergegenstandes soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an Privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

- 9.5. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzten Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 9.6. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Mangelfolgeansprüche, die auf einen unverschuldeten Mangel des Werkes beruhen; ebenso für Schäden, die infolge unzureichender Wartung und Pflege durch den Auftraggeber eingetreten sind.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Auftragnehmers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Dies gilt auch bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie einer eventuellen Pfändung der Ware durch den Auftragnehmer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn eine vom Auftragnehmer gesetzte angemessene Frist zur Leistung verstrichen ist und der Auftragnehmer den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers berechtigt den Auftragnehmer, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe der Ware zu verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch dem Auftragnehmer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange:

- der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt

oder

- die Einziehungsbefugnis nicht widerrufen ist

oder

- kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

Der Auftragnehmer kann sonst verlangen, dass der Auftraggeber ihm

- die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt,
- alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht,
- die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung

mitteilt, soweit nicht bereits durch den Auftragnehmer geschehen. Wird die gelieferte Ware zusammen mit anderen Waren, die dem Auftragnehmer nicht gehören, weiter veräußert, gilt die Forderung des Auftraggebers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch entsprechend für den Fall, dass dieser Vertrag Regelungslücken enthält.

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Oberkirch